

Verordnung zum Baugesetz

Änderungsanträge von Kantonsrat Martin Ming vom 4. April 2011

Art. 25 Bst. f und g

- f. ~~der Gebäudehülle angepasste~~ Parabolantennen sowie Solar- und Photovoltaikanlagen von mehr als 1,2 m Durchmesser sowie der gleichen Anforderung genügende, nicht reflektierende, in die Dachfläche integrierte oder der Dachneigung angepasste Solaranlagen von mehr als 12 m² Fläche, ausser ausgenommen in Ortsbildschutzgebieten, Umgebungsschutzgebieten oder an geschützten Kulturobjekten, sofern diese nicht gemäss Art. 26 Bst. f dieser Verordnung bewilligungsfrei sind;
- g. Aussenreklamen mit einer Fläche von mehr als 1.0 m²; ausgenommen in Ortsbildschutzgebieten, Umgebungsschutzgebieten oder an geschützten Kulturobjekten;